

Redaktionsstatut für das Amtliche Mitteilungsblatt

vom 14.08.2023

Hinweis: In diesem Redaktionsstatut wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

Aufgrund von § 20 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am **14.08.2023** folgendes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Achstetten beschlossen:

1. Allgemeines

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Achstetten ein Mitteilungsblatt heraus. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen besteht nicht.

(2) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Annahmeschluss ist in der Regel der vorhergehende Dienstag, 12:00 Uhr. Abweichungen werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

(3) Für die Herstellung (Satz, Druck), Abonnentenverwaltung und Zustellung des Mitteilungsblattes wird die Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim (künftig: der Verlag) beauftragt. Die Grundlagen regelt ein Vertrag zwischen der Gemeinde Achstetten und dem Verlag. Der Erlös aus Anzeigen und den Beilagen steht dem Verlag zu. Anzeigen werden auf gesonderten Seiten platziert.

(4) Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.

(5) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation (Kirchen, gesetzlicher Vertreter der Vereine, usw.) verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

(6) Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag.

(7) Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Gemeinde im Rahmen dieses Statuts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Die Kürzung von Texten bleibt der Gemeinde vorbehalten.

(8) Sämtliche Veröffentlichungen, deren Umfang nicht konkret in diesem Redaktionsstatut geregelt ist, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs können ergänzend durch den Bürgermeister erlassen werden.

2. Inhaltliche Festlegungen

(1) In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

- a. Öffentliche Bekanntmachungen einschließlich Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Achstetten mit den Ortsteilen Bronnen, Oberholzheim und Stetten und anderer öffentlichen Behörden und Stellen;
- b. Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, Schulen, Kindergärten sowie sonstiger für die Gemeinde zuständigen Behörden, Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände;
- c. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen;
- d. Veranstaltungshinweise örtlicher politischer Parteien, Personenvereinigungen, Wählergruppierungen;
- e. Beiträge gem. Ziffer 3;
- f. Anzeigen. Dies können Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstiger örtlicher Organisationen und Vereinigungen sein. Zur Entgegennahme ist der Verlag berechtigt aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig. Hier wird eine Geschäftsbeziehung zwischen Anzeigendem und dem Verlag hergestellt.
- g. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen unter Ziffer 3).

(2) Über die Aufnahme der Publikationen in Abs. 1 Buchst. a – f entscheidet die Gemeinde.

(3) Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a. Beiträge, die gegen die Grundsätze dieses Statuts, die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Berichte dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.
- b. Leserbriefe/Leserzuschriften oder sonstige Äußerungen einzelner Personen;
- c. Anonyme Schriftsätze;

- d. Beiträge, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben;
- e. Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonderem Interesse für die Allgemeinheit;
- f. gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil

3. Rubrik „Aus den Fraktionen“

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ (in der Regel im Anschluss an die Rubrik „Amtliche Nachrichten“) zur Verfügung.

(2) Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils eine ganze Seite im Mitteilungsblatt in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Nicht in Anspruch genommener Platz kann weder auf eine andere Fraktion noch auf eine andere Ausgabe übertragen werden.

(3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

(4) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

(5) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen“ in einem Zeitraum von 2 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit). Zulässig sind lediglich einfache Termin-/Veranstaltungshinweise unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort der Veranstaltung, ggf. Angabe der Art und Thema der Veranstaltung.

4. Nutzung eines Content-Management-Systems (CMS)

(1) Der Verlag stellt für den redaktionellen Teil ein CMS bereit, über das die Beiträge eingesehen werden können. Vereinen, Kirchenorganisationen, Fraktionen bzw. Dritten können individuell Zugang zum CMS und Kompetenzen zur Eingabe von Texten bzw. Inhalten gewährt werden. Über den Zugang entscheidet die Gemeinde.

(2) Sofern keine Direkteinstellung in das CMS erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeinde einzureichen. Dies hat per E-Mail an mitteilungsblatt@achstetten.de in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. .docx für Texte und .jpg für Bilder) zu erfolgen.

5. Wahlwerbung als Anzeige

(1) Wahlwerbung zu inländischen Wahlen oder Abstimmungen, zu denen die Einwohner und Bürger der Gemeinde berechtigt sind (Wahlwerbung), ist ausschließlich in Form von Anzeigen im Anzeigenteil zulässig.

(2) Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Bei Abstimmungen sind Veröffentlichungsberechtigt die Initiatoren und alle im entsprechenden politischen Organ vertretenen Parteien und Gruppen (z.B. bei Abstimmung auf Bundesebene – alle im Bundestag vertretenen Parteien)

(3) Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.

(4) Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

(5) Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht, ebenso nicht zur Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Mitteilungsblattes. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist jedoch zu beachten.

(6) In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor einem Wahltermin sind Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

6. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren

Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge (§ 21 Abs. 5 GemO) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden:

- Für den Inhalt gilt Nummer 3 entsprechend.
- Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- Daneben sind auch entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Nummern 2 Abs. 3 a und Nummer 5 Abs. 4 bis 6 sind auch hier zu beachten.

7. Kosten des Mitteilungsblattes

Das Mitteilungsblatt muss direkt beim Verlag bestellt werden. Die Abonnementkosten sind direkt an den Verlag zu bezahlen.

8. Gewährleistung und Haftung

Eine Gewährleistung bzw. Haftung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Achstetten ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für Inserate im Amtsblatt der Gemeinde Achstetten vom 31.10.2016 außer Kraft.

Achstetten, den 15.08.2023

Dominik Scholz
Bürgermeister